

Hansestadt Wismar • Postfach 1245 • 23952 Wismar

Bürgerschaft der Hansestadt Wismar
z.Hd. des Präsidenten

weitergeleitet an
die Fraktionen der Bürgerschaft

am 22. MAI 2014 + digital

Wismar, den 21.05.2014

VO/2014/0866 – Eingehen einer Beteiligung durch die Wohnungsbaugesellschaft mbH Hansestadt Wismar

Hier: Ergänzung des Beschlussvorschlages

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenen Anlass wird der Beschlussvorschlag zur

Vorlage VO/2014/0866 – Eingehen einer Beteiligung durch die Wohnungsbaugesellschaft mbH Hansestadt Wismar –

wie folgt ergänzt:

Der Gesellschaftsvertrag wird – aufgrund der Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg – Vorpommern vom 14.05.2014 – wie folgt abgeändert:

- *In § 8 Absatz 3 Buchstabe c wird das Wort "Bestellung" durch das Wort "Wahl" ersetzt;*
- *In § 8 Absatz 3 Buchstabe e wird der Halbsatz nach "die Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen", der mit ",wobei die Beteiligung ..." beginnt, gestrichen;*
- *In § 10 Absatz 10 wird nach Satz 1 eingefügt: "Für deren Unterrichtungspflicht gilt § 71 Absatz 4 Satz 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.";*
- *In § 11 Absatz 3 wird am Ende des Satzes 1 eingefügt: ",soweit sich nicht eine Zuständigkeit des Landesrechnungshofes ergibt.";*
- *In § 13 wird in Absatz 1 Satz 2 nach dem Wort "Handelsgesetzbuches" eingefügt: "- mit Ausnahme der Regelungen der §§ 286 Absatz 4 und § 288 im Hinblick auf sie Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b HGB -...";*
- *In § 13 Abs. 4 Satz 2 wird nach den Worten "... den Gesellschaftern..." eingefügt "...sowie der Hansestadt Wismar..."*

Die angeregte Ergänzung möchte ich wie folgt erläutern.

Nachdem die Vorlage erstellt und bereits am 6. Mai im Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe zustimmend vorberaten wurde, wurde die Vorlage nunmehr der Bürgerschaft für deren Sitzung am 22.05.2014 zur Entscheidung vorgelegt.

Die Entscheidung der Bürgerschaft über die Errichtung und mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen ist nach § 77 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern anzeigepflichtig. Um das Anzeigeverfahren zu beschleunigen wurde die Rechtsaufsichtsbehörde frühzeitig beteiligt, da auf diesem Weg ergänzender Regelungsbedarf in den Entwurf des Gesellschaftsvertrages vor der Beschlussfassung durch die Bürgerschaft mitgeteilt wird. Es wurde durch das Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg – Vorpommern sehr kurzfristig mit Datum vom 14.05.2014 Änderungsbedarf nur insoweit festgestellt, als dass die in der Kommunalverfassung normierten Informations- und Prüfungsrechte weitgehend im Entwurf des Gesellschaftsvertrages deutlicher herauszustellen waren.

Um das im Rahmen der Kommunalverfassung durchzuführende Anzeigeverfahren zur Gesellschaftsgründung nicht zu verzögern, möchte ich anraten, die Hinweise des Innenministeriums zu übernehmen und mit zu beschließen.

Als Anlage erhalten Sie eine Synopse mit den geänderten Vorschriften des Gesellschaftsvertrages der *Alter Hafen Lotsenhus GmbH*.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Beyer
Bürgermeister

Fassung des Gesellschaftsvertrages vom 14.04.2014	Fassung mit übernommenen Hinweisen des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg – Vorpommern
§ 8 Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung (3) Die jährliche Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung, soweit nicht nach anderen Bestimmungen dieses Vertrages der/ die Geschäftsführer oder der Aufsichtsrat zuständig sind, obliegen insbesondere: a) die Feststellung der Bilanz nebst Anhang einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) für das vorangegangene Geschäftsjahr; b) die Gewinnverwendung; c) die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr, der Abschlussprüfer muss Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein; d) die Entlastung der Geschäftsführer sowie der Mitglieder des Aufsichtsrats; e) die Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, wobei die Beteiligung an anderen Gesellschaften unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Zustimmung der Bürgerschaft bedarf; f) der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten; g) die Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie die Gewährung von Darlehen; h) die Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung des Liquidators und die Verwendung des verbleibenden Vermögens.	§ 8 Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung (3) Die jährliche Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung, soweit nicht nach anderen Bestimmungen dieses Vertrages der/ die Geschäftsführer oder der Aufsichtsrat zuständig sind, obliegen insbesondere: a) die Feststellung der Bilanz nebst Anhang einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) für das vorangegangene Geschäftsjahr; b) die Gewinnverwendung; c) die Bestellung Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr; der Abschlussprüfer muss Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein; d) die Entlastung der Geschäftsführer sowie der Mitglieder des Aufsichtsrats; e) die Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, wobei die Beteiligung an anderen Gesellschaften unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Zustimmung der Bürgerschaft bedarf; f) der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten; g) die Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie die Gewährung von Darlehen; h) die Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung des Liquidators und die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates (10) Vertreter der Hansestadt Wismar sind an Richtlinien und Weisungen der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.	§ 10 Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates (10) Vertreter der Hansestadt Wismar sind an Richtlinien und Weisungen der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht. Für deren Unterrichtungspflicht gilt § 71 Absatz 4 Satz 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.
§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates (3) Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfungsauftrag für den Abschlussprüfer. Er prüft den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss gemäß § 13 Abs. 2 und unterbreitet der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Entlastung der Geschäftsführung.	§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates (3) Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfungsauftrag für den Abschlussprüfer, soweit sich nicht eine Zuständigkeit des Landesrechnungshofes ergibt. Er prüft den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss gemäß § 13 Abs. 2 und unterbreitet der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Entlastung der Geschäftsführung.
§ 13 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung (1) Der Geschäftsführer hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. 4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist dem Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang zu übersenden.	§ 13 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung (1) Der Geschäftsführer hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches - mit Ausnahme der Regelungen der §§ 286 Absatz 4 und § 288 im Hinblick auf sie Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b HGB - für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. 4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist dem Gesellschaftern sowie der Hansestadt Wismar unverzüglich nach Eingang zu übersenden.